

HAUPTPERSONALRAT UND BEZIRKSPERSONALRÄTE

Redaktion Dieter Fulda, Angelica Dullinger, Dieter Kreiselmeier und Reinhard Wallner

Grünes Licht für Telearbeit in der AVSt

Nach einer längeren Pilotierungsphase mit insgesamt 19 Teilnehmenden aus der 2. und 3. QE bei acht Finanzämtern wurde jetzt entschieden, dass Telearbeit auch in der Allgemeinen Veranlagungsstelle möglich ist.

Aufgrund der Besonderheiten in der AVSt sind dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Elektronische Speichermöglichkeiten sind zu nutzen.
- Die Arbeitseinheit, in der Telearbeit beantragt wird, muss teamfähig sein, damit die kontinuierliche und reibungslose Erledigung der vielfältigen Aufgaben gewährleistet wird.
- Zur Aufgabenverteilung sind eindeutige organisatorische Regelungen zu treffen (z.B. Ausbildung, Bearbeitung eiliger Vorgänge).
- Die TelearbeiterInnen müssen grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche Dienst im Amt leisten.

Ob einem Antrag auf Telearbeit in der AVSt entsprochen werden kann, liegt in der Verantwortung der Amts- und Sachgebietsleitungen.

Von dem zur Verfügung stehenden Kontingent für alternierende Telearbeitsplätze stehen momentan noch ca. 100 offene Telearbeitsplätze zur Verfügung.

Änderung bei den Beförderungsvoraussetzungen

Nach den Leitlinien Personalentwicklung war für Beförderungen in Ämter der Besoldungsgruppen A 9, A 9 +Z, A 12, A 13, A 15 und A 16 bisher u.a. Voraussetzung, dass BeförderungsbewerberInnen an mindestens zwei allgemeinen nicht fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben.

Diese Regelung soll ausgesetzt werden, da die Schulung sozialer Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung bzw. des Studiums in den letzten Jahren verstärkt wurde und außerdem kein konkreter Bezug auf die zu erreichenden Ämter erkennbar war.

Die Teilnahme an nichtfachlichen Fortbildungsveranstaltungen ist deshalb für Beförderungen in die aufgeführten Besoldungsgruppen keine Voraussetzung mehr.

Verfahrensänderung beim strukturierten Interview

Bisher galt das strukturierte Interview als nicht bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsgremiums feststellten, dass der/die BewerberIn nicht geeignet erschien.

Künftig gilt das strukturierte Interview nur dann als nicht bestanden, wenn alle drei Mitglieder des Prüfungsgremiums die Nichteignung feststellen.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Im Fall der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zum Zweck der Prüfung der Dienstfähigkeit ist von der Dienststelle ein Gutachtensauftrag zu erstellen.

In diesem Gutachtensauftrag ist der Sachverhalt für die untersuchende Stelle umfassend darzustellen (z.B. bisheriger Krankheitsverlauf, Fehlzeitentwicklung, gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen). Daneben enthält der Gutachtensauftrag auch konkrete Fragen an die Begutachtungsärztin bzw. den Arzt. An die Beamtin oder den Beamten ist künftig grundsätzlich eine Kopie des Gutachtensauftrags auszuhändigen (bisher erfolgte dies nur auf Wunsch).